

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

9. Die Satzungen des neuen Huterischen Bundes

einfachere Mittel zu bereichern. Guter bekämpft lediglich nur die gefährvollen Auswüchse der Medizin nämlich die Menschen- und Tierquälerei, Vivisektion usw. und sucht dabei auch andere Richtungen der Heilkunst mit zu Ehren zu bringen. Das System des Guterischen Heilverfahrens ist aber dessen ungeachtet original auch nicht mit der wilden Medizin der neuerdings hervorgetretenen Naturheilssysteme zu verwechseln, es ist das erste und wirklich wissenschaftlich begründete Naturheilverfahren und es verdient daher die wohlwollendste Beurteilung. Die meisten Aerzte und Fachleute, die sich eingehender mit dieser Richtung befaßten, sind des Lobes voll, und daher werden Herrn Guter in neuerer Zeit so viele Anträge nach auswärts gemacht zur Gründung von Heilanstalten in seinem System unter ärztlicher Leitung, daß der Schöpfer dieser anerkannten Heilmethode bald Detmold verlassen würde, wenn ihm nicht hier am Platze mehr Liebe und wohlwollendes Verständnis entgegengebracht wird.

Was Detmold dadurch verlieren würde, wird ihr nie wieder ersetzt, und was es gewinnen kann durch Förderung dieses ausgezeichneten Mannes und seiner Wirksamkeit, ist ganz unberechenbar, und darum hielten es Unterzeichnete als ihre Pflicht, da sie Guter's ausgezeichneten Leistungen und Bestrebungen kennen, diese Einladung zu erlassen.

Die Mitglieder des neuen Guterischen Bundes, Kurverein Detmold.

Die Satzungen des neuen Guterischen Bundes

sind folgende:

§ 1.

Namen.

Die Freunde und Anhänger von Herrn Carl Guter haben beschlossen, einen Verein zu gründen, der den Namen

„Guterischer Bund“

Kurverein Detmold, führen soll.

§ 2.

Sitz.

Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.

§ 3.

Zweck.

Der Guterische Bund bezweckt Empfehlung und Verbreitung der praktischen Menschenkenntnis System Carl Guter (Psycho-Physiognomik) und die sich daraus ergebende Heilwissenschaft mit ethischen Rechtsschutzbestrebungen. Der Verein hat daher einen gemeinnützigen, volkstümlichen Charakter zur Pflege der Gesundheitswissenschaften und bleiben daher Religion und Politik ausgeschlossen. Vorträge dürfen nur von solchen Rednern gehalten werden, welche auf der Empfehlungsliste des Bundes-Präsidenten stehen und die einen instruktiven Unterricht in den Guterischen Lehren erhalten haben. Den Absichten des Vereins zuwider streitende Schriften und Redensarten sind fern zu halten. Vereinsärzte oder Rechtsbeistände werden vom Präsidium empfohlen.

§ 4.

Mittel.

Als Mittel zu diesem Zweck dienen regelmäßige Zusammenkünfte zwecks Unterhaltung und Belehrung, Empfehlung nützlicher Schriften und Verbreitung der Guterischen Lehren und Werke. Als Vereinsorgan dient „die Hochwart“ mindestens 1 Bogen stark, allmonatlich erscheinend, und wird den Mitglidern zu ermäßigtem Preise geliefert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Abonnementsbetrag auf die Hochwart für ein Jahr an die Geschäftsstelle dieser Monatschrift zu entrichten für jedes volle angefangene Vereinsjahr vom Tage des Eintritts an bis zum eventuellen Austritt aus dem Verein.

§ 5.

Erwerbung der Mitgliedschaft.

Mitglied kann jede Person, welche das vollendete 16. Lebensjahr erreicht hat, werden und hat beim Eintritt 50 Pfennig Einschreibgebühr und Mk. 3.— Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu zahlen. Bei Eintritt in dem begonnenen 2. Vereinsjahr ist nur die Hälfte des vollen Jahresbeitrages, also nur Mk. 1,50 Pflichtbeitrag.

§ 6.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand unter Rückgabe der Mitgliedskarte
- b) durch absichtliche Nichtzahlung der pflichtmäßigen Beiträge, insbesondere bei unbegründetem Zurückgehenlassen des Postauftrages.
- c) durch Beschluß des Vorstandes mit Einwilligung des Präsidenten.

Durch den Austritt aus dem Verein geht das Mitglied aller seiner Rechte an das Vereinsvermögen verlustig.

§ 7.

Ehren-Mitgliedschaft.

Auf Vorschlag des Bundespräsidenten und durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes können Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen große Verdienste erworben haben, oder welche auf dem Gebiete der Kunst, Wissenschaft und Ethik Großes im Sinne der Vereinsbestrebungen leisteten, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8.

Ausführender Vorstand.

Die ausführende Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, über dem der Bundespräsident als leitender Berater steht. Die Wahl weiblicher Vorstandsmitglieder soll möglichst berücksichtigt werden.

Der ausführende Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- Dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- Dem Kassierer und zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind nach Verlauf dieser Zeit wieder wählbar.

§ 9.

Jahres-Versammlung.

Am ersten Sonntag des Januar findet eine Jahresversammlung der Mitglieder statt, welche entgegenzunehmen hat den Jahresbericht des Vorstandes, die Rechnungsablegung des Kassierers und die über Neuwahlen des Vorstandes ihre Abstimmung abgibt und Vorschläge betreffs Aenderungen der Satzungen vorträgt.

Ueber die Verhandlungen dieser Jahresversammlung wird ein besonderer Bericht verfaßt. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme des Präsidenten.

§ 10.

Oberleitung und Präsidial-Vorstand.

Die Oberleitung des Vereins und des Vorstandes liegt in den Händen des Präsidial- oder des intellektuellen Zentralvorstandes, dieser besteht aus dem Präsidenten und seiner Beiräte, wozu auch der Bundeschatzmeister zählt. Als Präsident ist Herr Carl Güter, Begründer seiner Psycho-Physiognomik, Kalligraphie und seines Heilverfahrens, auf Lebenszeit gewählt.

§ 11.

Rechte des Zentral- oder Präsidial-Vorstandes.

Beschlüsse des Vorstandes oder des Vereins kann der Zentralvorstand vertagen bis zur nächsten Jahresversammlung oder bis zur nächsten Generalversammlung, welche er festsetzt und den Mitgliedern 3 Tage vorher mitteilt. Alle Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes erhalten erst Kraft und Wirksamkeit durch die Genehmigung und Unterschrift des Präsidenten.

§ 12.

Rechte des Präsidenten.

Der Präsident hat das Recht, sich die Präsidial-Beiräte und den Bundeschatzmeister selbst zu erwählen und außerdem Vertrauensleute nach Belieben zu ernennen.

Ueber Aenderung der Satzungen, Ertheilung von Auszeichnungen, sowie über zeremonielle Vorschriften, als Vereinsabzeichen u. dgl. kann der Präsident selbständig Bestimmungen treffen, für deren Durchführung der Zentralvorstand Sorge trägt.

§ 13.

Das Unterordnungs-Verhalten der ausführenden Vorstandsmitglieder unter dem Präsidialvorstand.

Ausführende Vorstandsmitglieder, welche freiwillig vom Amte zurückzutreten wünschen, können durch Beschluß des Präsidiums bis zur nächsten Jahres- oder Generalversammlung einstweilen entlastet werden, dafür sind neue Vorstandsmitglieder einzusetzen; die ausscheidenden haben die Pflicht und das Recht, Ersatzpersonen in Vorschlag zu bringen.

§ 14.

Disziplinarrechte des Präsidiums gegenüber ausführenden Vorstandsmitgliedern.

Das Präsidium kann ferner Beschwerden über Vorstandsmitglieder entgegennehmen und prüfen und bei entsprechenden Gründen Vorstandsmitglieder vom Amte entheben. Das vom Amte enthobene Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Rechtfertigungsschrift der nächsten Jahres- oder Generalversammlung dem Vorstande einzureichen; diese ist jedoch nur dann vorzutragen, wenn dieselbe in der nötigen Form abgefaßt ist.

§ 15.

Zweigvereine des Bundes.

Zweigvereine dieses Bundes können sich an auswärtigen Orten bilden, wenn sie diese Satzungen zur Grundlage ihres Vereins machen, die Wirksamkeit solcher Vereinssatzungen tritt erst in Kraft durch Genehmigung des Präsidenten. Solche Zweigvereine können auch von einem Vertrauensmann geleitet werden. Die hier vorgezeichneten Vereinsbeiträge sind von den auswärtigen Mitgliedern oder von den leitenden Vorsitzenden direkt an die Zentralkasse des Bundes-Schatzmeisters abzuliefern.

§ 16.

Wirtschaftliche Rechte und Pflichten der Zweigvereine gegenüber der Bundeszentrale.

Die Einnahmen der Ortszweigvereine aus sonstigen Veranstaltungen z. Bsp. Lehr- und Vortragsabenden u. s. w. verbleiben dem Ortsverein bis zu 100 Mark. Höhere Ueberschüsse von einhundert Mark werden zur Hälfte dem Bundes-Schatzmeister, zur Hälfte dem Ortsvereine überlassen. Ueber die Verwendung seiner eigenen Mittel beschließt der Ortsverein; über die Verwendung der eingesandten Ueberschüsse der Bundespräsident.

§ 17.

Ideale Ziele des Präsidenten und geeignete Unterstützungen.

Der Präsident erstrebt die Gründung eines psycho-physiognomischen Museums nebst Heil- und Lehranstalt und wünscht Ueberschußgelder für solche Zwecke anzulegen. Auch Bilder, Zeichnungen und Geschenke aller Art im Interesse seiner Sache sind ihm stets willkommen.

§ 18.

Auflösung und letztes Vermächtnis.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, so lange noch drei Mitglieder für Bestehen desselben eintreten. Bei Auflösung eines Zweigvereins fällt das Vermögen desselben der Zentralkasse des Bundes zu. Bei Auflösung des Zentralvereins fällt das Vermögen dem Präsidenten zwecks Verwendung für seine idealen Ziele zu.

Die letzte Generalversammlung

der Kalligraphischen Gesellschaft zu Detmold findet den 2. Sonntag im September d. J., Elisabethstraße 37, zu Detmold statt. Tagesordnung: 1. Entlassung des Vorstandes. 2. Abrechnung des Kassierers. 3. Auflösung der Gesellschaft und Uebertritt der Mitglieder in den neuen Huterischen Bund Kurverein Detmold.

Der Vorstand.